KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

INTERKANTONALE UNIVERSITÄTSVEREINBARUNG (IUV) BEITRITT

Bericht an den Landrat

Stans, 4. Februar 2020

Titel:	Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	IUV-Beitritt. Bericht	Klasse:		FreigabeDatum:	06.02.20
Autor:	Andreas Gwerder	Status:		DruckDatum:	06.02.20
Ablage/Name:	IUV 2019_Beitritt_Bericht an Landrat.docx			Registratur:	2019.NWBID.17

Inhalt

1 Zusammenfassung 4

2 Ausgangslage 5

2.1 Heute gültige Interkantonale Universitätsvereinbarung 5
2.2 Revision 5
2.3 Stellungnahme des Kantons Nidwalden im Rahmen der Vernehmlassung 5
2.4 Beitrittsprozess und Inkrafttreten 6

3 Konzeption der totalrevidierten IUV und wichtigste Neuerungen 6

4 Finanzielle Auswirkungen 8

4.1 Entwicklung der Kosten, die durch Nidwalden im Rahmen der IUV abgegolten werden 8
4.2 Kostenveränderung durch die IUV 2019 8
4.3 Fazit zu den finanziellen Auswirkungen 9

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 9

1 Zusammenfassung

Studierende haben in der Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen universitären Hochschulen. Möglich gemacht wird dies durch die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV), der alle Kantone beigetreten sind. Über die IUV kaufen die Kantone Leistungen ein: der Herkunftskanton bezahlt für seine Studierenden an ausserkantonalen Universitäten jedes Jahr einen Beitrag, der in der IUV festgelegt ist (IUV-Tarif). Die Zahlung geht an den Universitätskanton. Der Herkunftskanton leistet damit einen Beitrag an die Ausbildungskosten seiner Kantonsangehörigen. Im Gegenzug haben diese an der Universität die gleiche Rechtsstellung wie alle anderen Studierenden.

Die heute gültige IUV datiert von 1997 und bedurfte der Revision. Auslöser dafür waren die Rabatte, die für hohe Wanderungsverluste gewährt werden. Sechs Kantone erhalten heute einen Rabatt auf die IUV-Tarife, weil viele ihrer Studierenden nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftskanton zurückkehren. Dieses Rabattsystem ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und soll abgeschafft werden.
Überdies kann auch eine Angleichung an die anderen Finanzierungsvereinbarungen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK erreicht werden.
Die Funktion der revidierten IUV bleibt unverändert: Mit ihr gewährleisten die Kantone die Freizügigkeit für die Studierenden und den Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Die zentralen Bestimmungen der IUV 1997 wurden übernommen, sodass sich bspw. an der Zuständigkeit bzw. der Dauer der Zahlungspflicht oder der Bestimmung der Fächergruppen im Wesentlichen nichts ändert.

Die IUV 2019 basiert auf folgenden neuen Finanzierungsgrundsätzen:
- Die Tarife werden neu auf Basis der effektiven Ausbildungskosten ermittelt und sind jeweils fix für vier Jahre.
- Der Abzug für Wanderungsverluste wird aufgehoben. Alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Tarife.
- Der Standortvorteil der Universitätskantone wird bei der Berechnung der Tarife berücksichtigt.
- Nicht eingerechnet sind die Infrastrukturkosten, die bei den Universitätskantonen verbleiben.

In der IUV 2019 sind nicht die konkreten IUV-Tarife festgeschrieben, sondern die Grundsätze für deren Berechnung. Die Tarife selber wird man beim Inkrafttreten der Vereinbarung auf Basis der dannzumal aktuellsten Kostenstatistiken berechnen.

2018 hat der Kanton Nidwalden im Rahmen der IUV für seine Studierenden 4.37 Mio. Franken aufgewendet Aufgrund der Kostenentwicklung im Kanton Nidwalden und der Musterberechnungen der EDK mit den neuen Parametern gemäss IUV 2019 ist davon auszugehen, dass im Bereich der Hochschulfinanzierung nicht mit einer Kostensteigerung gerechnet werden muss.

Aus terminlichen und verfahrenstechnischen Gründen wird das vorliegende Geschäft in zwei Schritten abgehandelt: So kündigte der Landrat bereits an seiner Sitzung vom 27. November 2019 die IUV 97 auf Ende 2021. Der nun vorliegende Beitrittsbeschluss stellt den Übergang von der heute gültigen in die totalrevidierte IUV sicher und gewährleistet für die Nidwaldner Studierenden weiterhin den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten in der ganzen Schweiz.
Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr 18 Kantone (darunter mindestens 5 Universitätskantone und 8 Nichtuniversitätskantone) beigetreten sind.

2 Ausgangslage

2.1 Heute gültige Interkantonale Universitätsvereinbarung

Die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV, NG 315.2) hat das Ziel, für Studierende die Freizügigkeit zu sichern, also den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten in der ganzen Schweiz. Zugleich regelt sie den Lastenausgleich zwischen den Kantonen, indem die Universitätskantone von den Herkunftskantonen der Studierenden die in der IUV festgelegten Beitragszahlungen erhalten.
Mit Beschluss vom 17. Juni 1998 ist der Landrat der IUV beigetreten.

2.2 Revision

Die heute gültige IUV (IUV 1997) weist in verschiedener Hinsicht einen Revisionsbedarf auf. Auslöser waren in erster Linie die Rabatte, die für hohe Wanderungsverluste gewährt werden. Sechs Kantone (UR, VS, JU, GL, GR, T) erhalten heute einen Rabatt auf die IUV-Tarife, weil viele ihrer Studierenden nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftskanton zurückkehren. Dieses Rabattsystem ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und soll abgeschafft werden. Einerseits haben sich deutliche Veränderungen bei den Kantonen mit Wanderungsverlusten ergeben und anderseits bewirkt der Ressourcenausgleich der NFA von 2008 eine gewisse Kompensation.

Im Oktober 2015 setzte die EDK eine Projektgruppe Hochschulfinanzierung ein mit dem Auftrag, die IUV einer Totalrevision zu unterziehen. In der Projektgruppe wirkte auch der Direktionssekretär der Bildungsdirektion Nidwalden mit. Ein Revisionsentwurf lag Anfang 2017 vor, wurde im zweiten Halbjahr 2017 in eine breit angelegte Vernehmlassung geschickt und anschliessend überarbeitet. An ihrer Plenarversammlung vom 27. Juni 2019 verabschiedete die EDK die totalrevidierte Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV 2019) zuhanden der Ratifizierung durch die Kantone.

2.3 Stellungnahme des Kantons Nidwalden im Rahmen der Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 30. Januar 2018 nahm der Regierungsrat Stellung zum Entwurf der totalrevidierten IUV.

Seine Zustimmung gab er
- dem Grundsatz der Kostenneutralität hinsichtlich der Abgeltungen im IUV-Bereich;
- der Aufhebung der Rabatte für Kantone mit hohen Wanderungsverlusten;
- der Kompensation zwischen strukturschwachen und Standortkantonen mittels Berechnung von Standortvorteilen.

Kritisch beurteilte der Regierungsrat, dass
- der postulierte Grundsatz der Kostenneutralität nicht eingehalten wurde;
- die Aufhebung der Wanderungsrabatte hauptsächlich zugunsten der Trägerkantone erfolgen sollte;
- grosse Standortkantone von der vorliegenden Revision finanziell profitierten, während tendenziell strukturschwache Kantone mit negativen Wanderungssaldi künftig höhere IUV-Beiträge hätten bezahlen müssen;
- die Tarifberechnung auf Grundlage der BfS-Daten die heutigen Steuerungsmechanismen der Nichtstandortkantone aufheben würde.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landrats bei der Ratifizierung der totalrevidierten IUV wurde die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft an deren Sitzung vom 18. Oktober 2017 über die Vorlage informiert und mit dem Entwurf zur Stellungnahme bedient. Die Kommission war damit grundsätzlich einverstanden.

Im Anschluss an die Vernehmlassung gab es durch die EDK verschiedene Anpassungen und Erkenntnisse im Sinne der Nidwaldner Stellungnahme. So zeigten aktualisierte Modell-Kostenrechnungen nicht – wie in der Vernehmlassungsfassung angekündigt – eine Steigerung des IUV-Volumens, sondern eine Verringerung um 2.9 %. Zudem sind die mit der Revision verbundenen Kostenverlagerungen geringer und besser verteilt über die Standort- und Nichtstandortkantone.

2.4 Beitrittsprozess und Inkrafttreten

Mit Brief vom 30. August 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, das Ratifizierungsverfahren betreffend den Beitritt zur IUV einzuleiten. Gemäss Art. 21 der neuen Vereinbarung erfolgt mit dem Beitritt gleichzeitig der Austritt aus der IUV 1997. Im Interesse eines reibungslosen Übergangs ist die Kündigung der IUV 1997 bis Ende 2019 erforderlich. Dies mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung und unter Vorbehalt des Beitritts zur IUV 2019.

Da die Vorbereitung zur Ratifizierung der IUV 2019 einen gewissen Aufwand erfordert und die zeitlichen Vorgaben zur Kündigung der IUV 1997 eng waren, wurde das Geschäft in zwei Teile gegliedert:

1. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat mit Beschluss vom 24. September 2019 die IUV, welcher der Kanton Nidwalden am 17. Juni 1998 beigetreten ist, auf den 31. Dezember 2021 zu kündigen. Der Landrat beschloss diese Kündigung an seiner Sitzung vom 27. November 2019.
2. Der vorliegende Beitrittsbeschluss stellt den Übergang von der heute gültigen in die totalrevidierte IUV sicher und gewährleistet für die Nidwaldner Studierenden weiterhin den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten in der ganzen Schweiz.

Gemäss Art. 22 der IUV 2019 tritt die Vereinbarung in Kraft, sobald ihr 18 Kantone (darunter mindestens 5 Universitätskantone und 8 Nichtuniversitätskantone) beigetreten sind. Mit der Inkraftsetzung beginnt die zweijährige Übergangsfrist nach Massgabe von Artikel 26 zu laufen. Innerhalb dieser Frist gilt die IUV 1997 für die noch nicht der IUV 2019 beigetretenen Kantone materiell weiter, auch wenn die IUV 1997 formell ihre Gültigkeit verloren hat. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gelten Kantone, die der IUV 2019 noch nicht beigetreten sind, als Nichtvereinbarungskantone.

3 Konzeption der totalrevidierten IUV und wichtigste Neuerungen

Grundfunktion der IUV

Die Funktion der Vereinbarung bleibt unverändert: Mit ihr gewährleisten die Kantone die Freizügigkeit für die Studierenden und regeln den Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Soweit als möglich hat man bei der Revision Bestimmungen der IUV 1997 übernommen, z.B. für die folgenden Fragen: Wer zahlt? Wie lange dauert die Zahlungspflicht? Welche Fächergruppen gibt es?

Neues Berechnungssystem

Mit der IUV 2019 werden folgende neuen Finanzierungsgrundsätze vorgeschlagen:

- Die Tarife der IUV II werden neu auf Basis der effektiven Hochschulen.
- Der Abzug für Wanderungsverluste wird aufgehoben. Alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Tarife.
- Der Standortvorteil der Universitätskantone wird bei der Berechnung der Tarife in die Waagschale geworfen. Nicht eingerechnet sind die Infrastrukturkosten, die bei den Universitätskantonen verbleiben.

Abzüge für Standortvorteile

Bei der Berechnung der Tarife finden drei Mechanismen Anwendung, die in der Abbildung unten dargestellt sind.

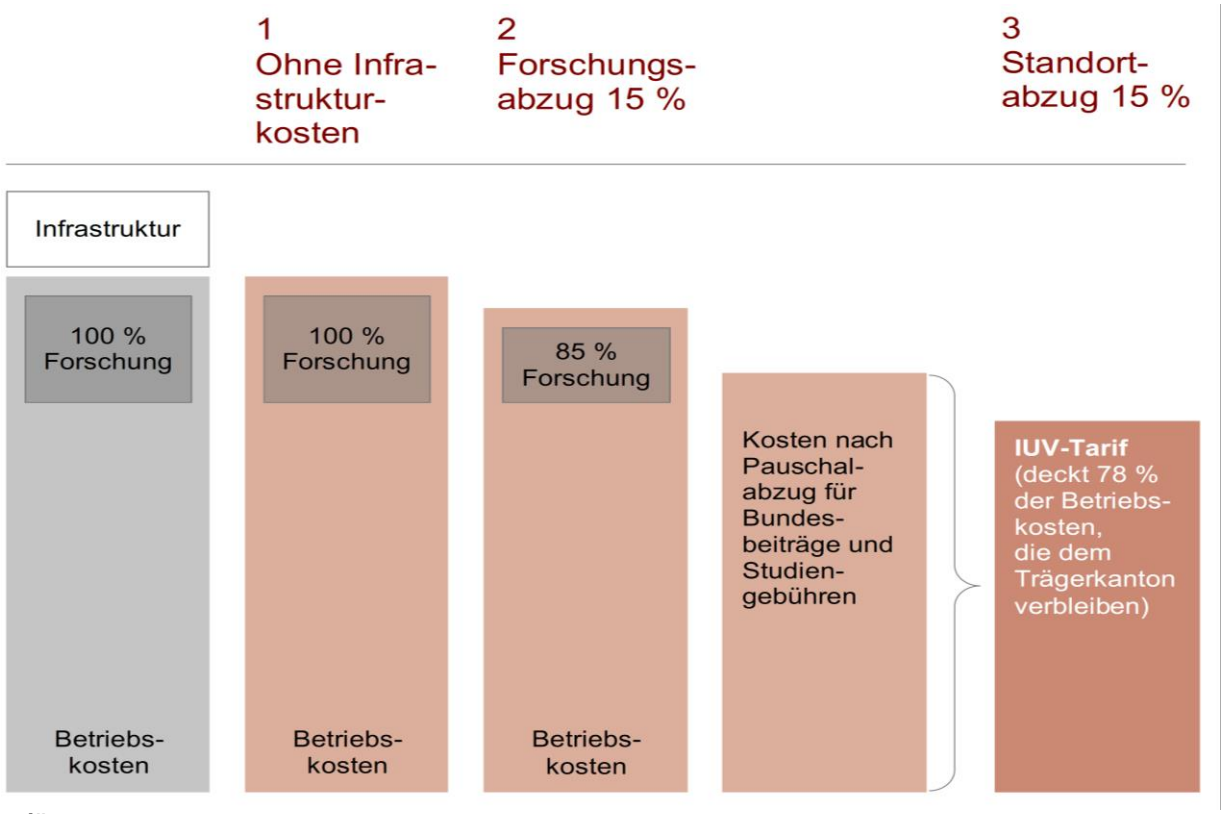

Erläuterungen

(1) Ohne Infrastrukturkosten: Ausgangspunkt für die Berechnung der Tarife sind nicht die Vollkosten, sondern die durchschnittlichen Betriebskosten pro Jahr ohne Infrastrukturkosten.

(2) 15 % Forschungsabzug: Die Kosten für die Forschung, die nicht durch Dritte, wie z. B. den Nationalfonds gedeckt sind, werden zu 85 % berechnet. Damit wird berücksichtigt, dass zwar eine gute Lehre auf Forschung angewiesen ist, aber ein Teil der Forschungskosten für die Lehre nicht direkt notwendig ist. Die Forschung stellt für die Universitätskantone auch einen Standortvorteil dar, da sie zum Beispiel die Ansiedelung von Betrieben begünstigt. Von den Betriebskosten werden die dem Trägerkanton/der Hochschule zugutekommenden Bundesbeiträge (20 % gemäss HFKG) und eine Pauschale für Studiengebühren abgezogen.

(3) 15 % Standortabzug: Von den so berechneten Betriebskosten wird ein zusätzlicher Standortabzug von 15 % vorgenommen.

Kosten für den Herkunftskanton

Mit diesem System zahlt der Herkunftskanton für seine Kantonsangehörigen 78 % der Ausbildungskosten, verstanden als Betriebskosten inkl. Forschung, aber ohne Infrastrukturkosten. Letztere verbleiben beim Träger. Der Deckungsgrad von 78 % ist in etwa vergleichbar mit demjenigen der heute gültigen IUV.
Zahlungspflichtig ist im Grundsatz weiterhin der Herkunftskanton, d. h. der Kanton, in dem der Studierende die gymnasiale Maturität oder ein Äquivalent erworben hat. In gewissen Fällen (wenn z. B. zwischen dem Erwerb der Maturität und der Aufnahme des Studiums mehr als drei Jahre verstrichen sind) soll aber neu die Zahlungspflicht bei demjenigen Kanton liegen, in dem der Studierende seinen Wohnsitz hat. Diese Regelung kann zu einer gewissen Entlastung für die Herkunftskantone führen.

Konferenz der Vereinbarungskantone

Für den Vollzug der IUV 1997 bestand eine regierungsrätlich zusammengesetzte Kommission. Die IUV 19 sieht neu zusätzlich die Einrichtung einer Konferenz aller Vereinbarungskantone vor. Diese Konferenz kann – mit einer Zweidrittelsmehrheit – alle vier Jahre eine Anpassung der Tarife vornehmen.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Entwicklung der Kosten, die durch Nidwalden im Rahmen der IUV abgegolten werden

Die Kosten, welche der Kanton Nidwalden für seine Universitätsstudierenden in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen der IUV aufgewendet hat, bewegten sich zwischen 3.95 und 4.37 Mio. Franken. Die Entwicklung war eher volatil und scheint im Moment zu stagnieren.

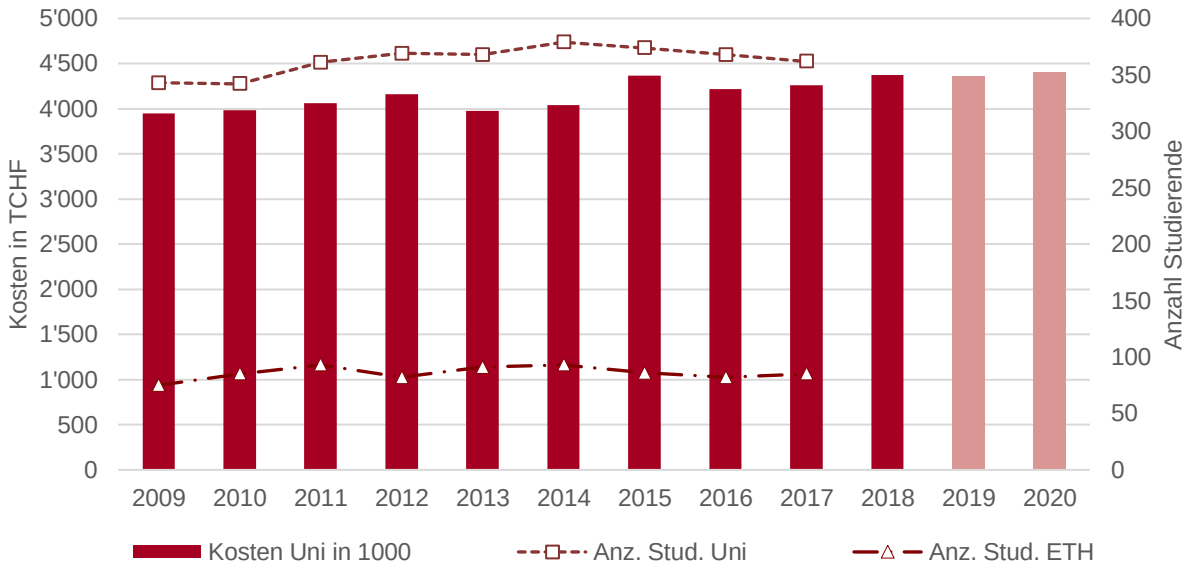

Grafik: Entwicklung der Kosten, die durch Nidwalden im Rahmen der IUV abgegolten werden

4.2 Kostenveränderung durch die IUV 2019

Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision hat die EDK Testberechnungen vorgenommen. Für das Studienjahr 2016/17 ergibt sich mit den neuen Berechnungsgrundlagen im Vergleich zum bisherigen Abgeltungsmodus für den Kanton Nidwalden eine Kostenreduktion von jährlich rund 200'000 Franken.

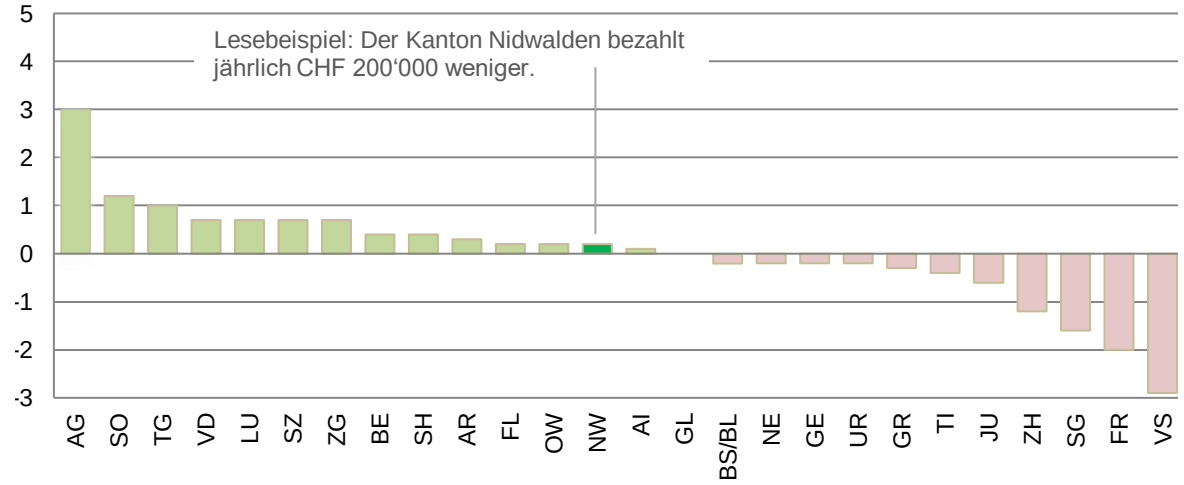

Grafik: Kostenveränderung nach Kanton durch die IUV 19 am Beispiel des Studienjahrs 2016/17.

4.3 Fazit zu den finanziellen Auswirkungen

Aus der Kostenentwicklung im Kanton Nidwalden und den Musterberechnungen der EDK mit den neuen Parametern gemäss IUV 2019 ist davon auszugehen, dass zumindest in den kommenden Jahren nicht mit einer Kostensteigerung im Bereich der Hochschulfinanzierung gerechnet werden muss. Die 5-prozentige Kostensenkung, welche der Test für das Studienjahr 2016/17 ergeben hat, stellt für Nidwalden ein positives Zeichen dar, das aufgrund verschiedener Unsicherheitsfaktoren allerdings mit Vorsicht zu geniessen ist.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Wortlaut des in Artikel 1 formulierten Zwecks der revidierten Vereinbarung entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut der heute für diesen Bereich geltenden IUV 1997 und ist in Verbindung mit Artikel 3 zu lesen: Die Trägerkantone der universitären Hochschulen und der universitären Institute (bei privaten Hochschulen die Standortkantone) gewähren den Studierenden aus den Vereinbarungskantonen den gleichberechtigten Zugang zu den universitären Hochschulen beziehungsweise zu Institutionen im universitären Hochschulbereich; im Gegenzug entrichten die Vereinbarungskantone den Hochschulträgerkantonen eine Abgeltung. Die mit der Vereinbarung verbundene Freizügigkeit trägt zu einer koordinierten Hochschulpolitik und im Besonderen zur Chancengerechtigkeit im Bildungsraum Schweiz bei.

Art. 2 Subsidiarität zu Mitträgervereinbarungen

Die Subsidiaritätsregelung bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, die aufgrund der Mitfinanzierung von Trägerlasten eine von der IUV unabhängige finanzielle Leistung beinhalten. Der Grundsatz der Subsidiarität zu solchen Vereinbarungen ist bereits in der IUV 1997 enthalten und wird in der neuen Vereinbarung übernommen. Eine auf formalem Recht beruhende Mitträgerschaft an einer universitären Hochschule ist für eine Inanspruchnahme von Artikel 2 nicht notwendig, vielmehr genügt die Teilhabe an den Trägerkosten auf der Basis einer Leistungsvereinbarung.

Art. 3 Grundsätze

Das Erfüllen der Grundsätze gemäss Artikel 3 betrifft auch Kollektive von Trägern. Die interne Kostenverteilung ist nicht Sache der Vereinbarung.
In Absatz 1 wird der in Artikel 1 der Vereinbarung formulierte Abgeltungszweck als Grundsatz aufgenommen. Diejenigen Kantone, die im Sinne von Artikel 12 der Vereinbarung zahlungspflichtig sind, leisten dem jeweiligen Hochschulträgerkanton einen Beitrag an die Kosten des jeweiligen Hochschulstudiums. Absatz 2 stellt sicher, dass die Aufwendungen der Trägerkantone für die eigenen Studierenden an den eigenen Institutionen insgesamt mindestens die Höhe der IUV-Beiträge betragen. Bei der Berechnung der geldwerten Leistungen ist der Gesamtbetrag des Trägerkantons über alle Fachbereiche hinweg und inklusive der Infrastrukturkosten massgebend.
Der in Absatz 3 definierte Grundsatz der „gleichen Rechtsstellung“ spiegelt sich in den Artikeln 14 betreffend die Zulassung und 15 betreffend die Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen wieder.

Art. 4 Beitragsberechtigte Studienangebote

Gemäss Absatz 1 gelten die Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen kantonalen Hochschulen sowie von öffentlich-rechtlichen Institutionen der Kantone, die gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert sind, automatisch als beitragsberechtigt. Die

Formulierungen umfassen implizit auch öffentlich-rechtliche universitäre Hochschulen mit interkantonaler Trägerschaft. Die beitragsberechtigten Studienangebote privater universitärer Hochschulen sind in Artikel 5 geregelt.

Artikel 4 Absatz 1 hat zur Folge, dass neu die institutionelle Akkreditierung auf der Grundlage des HFKG Gewähr für die Qualität der Angebote bietet.

Absatz 2 regelt die Frage der Finanzierungsbeiträge für Studierende an Institutionen im Akkreditierungsverfahren. So wird der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz übertragen, Studienangebote während des Akkreditierungsverfahrens als beitragsberechtigt zu erklären, sofern Aussicht auf Akkreditierung besteht. Die entsprechenden Kriterien sind von der Konferenz in Richtlinien zu definieren. Vorbehalten wird die in Artikel 26 Absatz 1 der Vereinbarung – analog zur bundesrechtlichen Regelung im HFKG – definierte übergangsrechtliche Bestimmung.

Der in Absatz 3 definierte Vorbehalt bei Studienangeboten, deren Abschluss zu einem geregelten Beruf führt, bezieht sich insbesondere auf
- die zusätzlichen Akkreditierungsbestimmungen im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) (Art. 23 und 24) und im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) (Art. 6 und 7)
- die gestützt auf die Diplomanerkennungsvereinbarung erlassenen Anerkennungsvoraussetzungen der EDK für die Lehrerinnen-/Lehrerbildung und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik und
- die im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 46) und der Verordnung über die Berufsbildung (Art. 46 und 47) definierten Voraussetzungen für die Lehrpersonen an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen.

Studienangebote, die zu geregelten Berufen führen, müssen neben den Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG weitere Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen: es geht um die in den massgebenden Rechtsgrundlagen definierten Voraussetzungen, die den tatsächlichen Berufszugang erst gewährleisten.

Der Verweis auf diese zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen ist zwingend, wenn vermieden werden soll, dass basierend auf der IUV Angebote finanziert werden müssen, deren Abschluss den Berufszugang nicht gewährleisten. Absatz 4 definiert die konkret unter die IUV fallenden Studienangebote: Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Doktoratsstudien, sofern diese innerhalb der Regelstudienzeit gemäss Artikel 11 absolviert werden. Ausbildungsgänge für Lehrberufe der Sekundarstufe II (Lehrpersonen für die Maturitätsschulen oder einzelne Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen) sind unter litera c definiert. Unter dieser Bestimmung werden auch die auslaufenden altrechtlichen Lizentiats- und Diplomstudiengänge subsumiert. Studienangebote, die unter litera c fallen, müssen in jedem Fall von der Konferenz der Vereinbarungskantone als solche bezeichnet werden.

Da die IUV lediglich grundständige Ausbildungen unterstützt, wird in Absatz 5 explizit festgehalten, dass studienvorbereitende Angebote (z.B. Vorkurse) und Weiterbildungsangebote (z.B. Master of Advanced Studies MAS) nicht beitragsberechtigt sind. Weiterbildungsangebote sind keine grundständigen Ausbildungen, sie sollen zudem kostendeckend angeboten werden. Mit Blick auf die in Absatz 4 litera c definierte Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone ist es wichtig, studienvorbereitende Angebote und Studienangebote der Weiterbildung explizit von der Beitragsberechtigung auszuschliessen.

Art. 5 Beitragsberechtigte Studienangebote privater Institutionen

Absatz 1 bestimmt, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich als beitragsberechtigt anerkennen kann. Voraussetzung ist, dass

die Standortkantone mit Blick auf die Beitragsberechtigung bezüglich der privaten universitären Hochschulen eine Garantenstellung übernehmen: Sie müssen sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligen, die Einhaltung der Grundsätze gemäss Artikel 3 durch die private Hochschule sicherstellen und sich zudem in der einen oder anderen Weise an der strategischen Führung der privaten Hochschule beteiligen. Bei der Beitragsberechtigung privater universitärer Hochschulen besteht aber auch bei Erfüllen sämtlicher definierten Voraussetzungen kein Automatismus. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet in jedem Einzelfall über die Beitragsberechtigung oder – sollten die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein – über deren Entzug.

Beispiele: die Universitären Fernstudien Schweiz (Fernuni Schweiz) oder das IHEID (The Graduate Institute of International and Development Studies) in Genf, die als Stiftungen organisiert sind. Beide werden vom Bund als universitäre Institute subventioniert.

Private universitäre Hochschulen, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, sind gemäss Absatz 2 nicht Teil dieser Regelung. Von ihnen wird eine definitive Akkreditierung verlangt. Artikel 4 Absatz 2 findet daher bei privaten Institutionen keine Anwendung.

Art. 6 Datenbank für beitragsberechtigte Studienangebote

Für die Erfassung der beitragsberechtigten Studienangebote bietet sich die vom Bundesamt für Statistik BFS geführte Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem) an (vgl. auch Kommentar zu Art. 7 Abs. 3). Da vorbehältlich Artikel 4 Absatz 3 die einzelnen Studienangebote als solche weder akkreditiert noch anerkannt werden, erfolgt die Zuordnung der Fachbereiche zu den Kostengruppen gemäss Artikel 9 automatisch. Der Kommission IUV wird in Absatz 2 allerdings die Kompetenz erteilt, in denjenigen Fällen, in denen sich die Zuordnung zu einem Fachbereich aus den Merkmalen des Systems nicht klar ergibt oder sogar strittig ist, einen Zuordnungsentscheid zu fällen.

Art. 7 Studierende

Gemäss Absatz 1 lösen Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind, als Studierende die kantonalen Ausgleichsbeiträge im Sinne der Vereinbarung aus.

Die Ausnahme regelt Absatz 2. Er sieht vor, dass für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, keine Beiträge geleistet werden. Heute ist es auf Basis der beim BFS zur Verfügung stehenden Informationen möglich, Studierende im Urlaubssemester zu identifizieren. Für Studierende im Urlaubssemester werden daher keine Beiträge geleistet. Andere Fälle, in denen während eines Semesters keine Studienleistungen erbracht wurden, werden zum heutigen Zeitpunkt nicht erfasst.

Für die Administration und das zentrale Inkasso ist es zwingend, über eine verlässliche Datenbasis zu verfügen. Als Datengrundlage sieht Absatz 3 auch hier die Schweizerische Studierendendatei SHIS des BFS an. So führt das BFS im Rahmen des SHIS und basierend auf Artikel 10 Absatz 3ter Bundestatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen ein Schweizerisches Register der Studierenden als Hilfsmittel für die Erstellung von Statistiken. Bereits heute dürfen die Kantone und die Hochschulen Angaben aus diesem Register für Überprüfungen verwenden, die der Wahrnehmung ihrer finanzwirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und rechtlichen Interessen nach Massgabe der IUV 1997 dienen. Auch in Zukunft werden den Kantonen die Namenslisten der Personen, für die sie IUV-pflichtig sind, zugestellt.

Art. 8 Bemessungsgrundlage

Wie bei der IUV 1997 geht man bei der neuen Vereinbarung von jährlichen Pauschalbeiträgen aus, die auf den Studierendenzahlen von zwei Semestern beruhen und den Hochschulstandortkantonen einmal pro Jahr ausbezahlt werden. Dieser Grundsatz wird – anders als in der

IUV 1997 – in Artikel 8 explizit festgehalten. So werden gemäss Absatz 1 die entsprechenden Beiträge pro Studentin oder Student pro Kostengruppe (definiert in Art. 9) festgelegt.

Gemäss Absatz 2 werden die als Bemessungsgrundlage dienenden Studierendenzahlen im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhoben. Wie bei der IUV 1997 nimmt die erste Rate auf die Zahlen des Herbstsemesters und die zweite Rate auf diejenigen des Frühjahrssemesters Bezug. Die Kommission IUV legt die genauen Modalitäten der Rechnungsstellung fest.

Art. 9 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge

Die Beiträge orientieren sich grundsätzlich an den Kosten: Ausgehend vom Grundgedanken, dass jeder Fachbereich eine bestimmte Kostentypizität aufweist, werden ähnliche Fachbereiche zu Kostengruppen zusammengefasst.

Die Festlegung der standardisierten Kosten ist in Absatz 1 definiert. Entsprechend werden für jeden Fachbereich zunächst basierend auf der Hochschulfinanzstatistik des BFS die Betriebskosten für die Lehre nach Abzug der Drittmittel ermittelt. Die entsprechenden Kosten werden zu 100% berücksichtigt. Hinzu kommen 85% der nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Betriebskosten für die Forschung. Das Total ergibt die standardisierten Kosten (ohne Anrechnung der Infrastrukturkosten) je Fachbereich. Auf Basis der standardisierten Kosten der Fachbereiche werden dann die standardisierten Kosten pro Kostengruppe ermittelt.

Der Abzug von 15 % bei den Forschungskosten ist wie folgt begründet: Forschung ist für eine gute universitäre Lehre zwar unabdingbar, hingegen sollen Nichtuniversitätskantone nicht für die Spitzenforschung der Universitäten aufkommen müssen, die nicht direkt für die Lehre notwendig ist und von der überwiegend die Standortkantone profitieren. Die IUV regelt die Abgeltung der universitären Lehre und es ist davon auszugehen, dass eine qualitativ hochstehende Lehre gewährleistet werden kann, wenn 85 % der den Trägerkantonen nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Betriebskosten für die Forschung in die Tarifberechnung einbezogen werden.

Die Infrastrukturkosten wie z.B. Miete und Abschreibungen bzw. die entsprechenden Investitionen werden nicht angerechnet und verbleiben den Standortkantonen. Durch den Wegfall dieses bedeutenden Kostenblocks wird teilweise den Standortvorteilen der Universitätskantone Rechnung getragen und zudem dafür gesorgt, dass die Beiträge ungefähr im bisherigen Rahmen bleiben.

Absatz 2 hält fest, dass die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe im Anhang zur Vereinbarung erfolgt. In Absatz 3 wird der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz zur Änderung des Anhangs gegeben: So besteht die Möglichkeit, bei wesentlichen Veränderungen der Kostenstruktur von Studienangeboten die Zuordnung dieser Angebote zu einer Kostengruppe zu ändern, zusätzliche Kostengruppen einzurichten und/oder bestehende Kostengruppen aufzuteilen. Schliesslich gewährt der Absatz der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz, die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten einer Kostengruppe zu plafonieren.

Die genannten Kompetenzen wurden der Konferenz der Vereinbarungskantone eingeräumt, da die Vernehmlassung zur neuen IUV gezeigt hatte, dass viele Kantone – angesichts der Einführung eines dynamischen Modells – diese Elemente zum Zwecke der Steuerbarkeit der Kostenentwicklung wünschen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens definierten Kostengruppen stimmen mit den heutigen Fakultätsgruppen von Artikel 9 IUV 1997 überein:

Kostengruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht
Kostengruppe II: exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin
Kostengruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr

Wie in der heutigen Fakultätsgruppe I ist der Fachbereich «Interdisziplinäre und Andere» auch in der Kostengruppe I enthalten. In diesen Fachbereich fallen heute die Fachrichtungen Ökologie, Sport, Militärwissenschaften, Interdisziplinäre/interfakultäre Studien sowie Frauen-/Geschlechterforschung.

In der Statistik der Hochschulfinanzen des Bundesamtes für Statistik wird nicht nach vorklinischer und klinischer Ausbildung in den medizinischen Studiengängen unterschieden. Folglich werden die medizinischen Studiengänge des ersten und zweiten Studienjahres bei der Ermittlung der Beitragshöhe ihrer Kostengruppe nicht berücksichtigt. Dies ist vertretbar, da es sich um ähnliche Lehrveranstaltungen wie in den anderen Fachbereichen dieser Kostengruppe handelt (z.B. Chemie, Biologie).

Anders als die bisherige IUV sieht die neue IUV die in Artikel 6 geregelte Möglichkeit vor, wonach die Kommission IUV in bestimmten Fällen, in denen sich die Zuordnung zu einem Fachbereich aus den Merkmalen des Systems nicht klar ergibt oder sogar strittig ist, einen Zuordnungsentscheid fällen kann.

Art. 10 Höhe der interkantonalen Beiträge

Die Höhe der Beiträge pro Kostengruppe geht von den standardisierten Kosten aus, die sich aus Artikel 9 ergeben. Diese werden durch die Anzahl der Studentinnen und Studenten in den einer Kostengruppe zugewiesenen Fachbereichen geteilt. Daraus resultieren die durchschnittlichen Kosten pro Studentin/Student je Kostengruppe. Von den durchschnittlichen Kosten werden anschliessend die durchschnittlichen Studiengebühren pro Studentin bzw. pro Student und die Bundesbeiträge abgezogen. Die Festlegung der Höhe der von den standardisierten Kosten abzuziehenden Bundesbeiträge (effektiv oder im Rahmen einer Pauschale) obliegt der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Von den nach den getätigten Abzügen verbleibenden Kosten, welche pro Studentin bzw. pro Student in den einzelnen Kostengruppen anfallen, wird ein Abzug von 15 % vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Beiträge gemäss Absatz 1 85 % der verbleibenden Kosten decken. Damit wird der Standortvorteil kompensiert, von dem die Universitätskantone profitieren. Bei den Standortkantonen verbleiben daher als Abgeltung der Standortvorteile die Infrastrukturkosten, 15% der Forschungskosten und 15% der nach den beschriebenen Abzügen verbleibenden Kosten.

Solange für die Kostengruppe III keine validierten Kosten vorliegen, regelt Artikel 26 Absatz 3 den Beitrag für diese Kostengruppe. Sobald validierte Kostendaten für die Kostengruppe III vorliegen, setzt Absatz 2 eine Obergrenze der Beiträge der Kostengruppe III. Diese liegt in der doppelten Höhe der Kosten für die Lehre pro Studentin bzw. pro Student und berücksichtigt, dass die in der Kostengruppe III anfallenden Forschungskosten nicht vollständig erhoben werden können.

Nach Vorliegen von validierten Kostendaten sieht die Vereinbarung somit zunächst die Ermittlung der Beiträge gemäss der in den Artikeln 9 und 10 Absatz 1 festgelegten Berechnungsweise vor. In einem zweiten Schritt sieht Artikel 10 Absatz 2 vor zu prüfen, ob die so ermittelten Beiträge die definierte Obergrenze übersteigen. Falls dies der Fall ist, werden die Beiträge auf der Höhe der Obergrenze, das heisst dem Doppelten der Lehrkosten, plafoniert.

Im Folgenden wird anhand der zum Zeitpunkt der Einführung noch nicht validierten Kostendaten für die Lehre in der Kostengruppe III des BFS (Jahre 2016/17) ein Rechenbeispiel für die Ermittlung der in Absatz 2 definierten Obergrenze gegeben:

Betriebskosten der Lehre abz. Drittmittel in den med. Studiengängen: 26'810 CHF x 2 = Obergrenze der Beiträge in der KG III
Betriebskosten der Lehre abz. Drittmittel in den med. Studiengängen: 26'810 CHF x 2 = 53'620 CHF

Sollten auf der Basis von validierten Kosten Beiträge unterhalb der Obergrenze resultieren, gelten die tieferen Beiträge.

Schliesslich sieht der Absatz eine Möglichkeit vor, dass die Höhe der Beiträge für die Kostengruppe III – bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Konferenz der Vereinbarungskantone – über das definierte Maximum hinaus steigen können.

Gemäss Absatz 3 legt die Konferenz der Vereinbarungskantone die Höhe der Beiträge und die Dauer der Gültigkeit fest.

Art. 11 Dauer der Beitragspflicht

Die auf der Vereinbarung beruhende Beitragspflicht umfasst gemäss Absatz 1 ein Erst- sowie ein allfälliges Zweitstudium, wobei beide Studien (Erst- und Zweitstudium) Bachelor-, Master- und, sofern die 12 bzw. 16 Semester noch nicht aufgebraucht sind, Doktoratsstudien umfassen können.

Ein Zweitstudium im Sinne dieser Vereinbarung kann erst nach Erlangen eines ersten universitären Abschlusses auf Stufe Master finanziert werden. Es muss zwingend mit einem Studium auf der Bachelor- oder Masterstufe beginnen. Ein Doktorat im Anschluss an einen ersten universitären Masterabschluss, ein zweites Bachelor-Studium vor Erreichen eines Master-Abschlusses oder ein Fachwechsel innerhalb des Erststudiums begründen hingegen kein Zweitstudium im Sinne dieser Vereinbarung. Sie sind bis zum Erreichen der Semesterlimite als Teil des Erststudiums beitragspflichtig. Im Falle eines Zweitstudiums beginnt die Zählung der Semester wieder bei Null.

Die in Absatz 2 definierten Studienzeiten werden gegenüber denjenigen, die in der IUV 1997 verankert sind, nicht verändert. Die Zahlungspflicht wird auf insgesamt 12 Semester (Kostengruppe III 16 Semester) pro Studium beschränkt, unabhängig davon, wie viele Semester auf jeder Stufe studiert werden. Diese Regelung entspricht Artikel 14 IUV 1997. Dies im Unterschied zum Bund, der bezüglich der Subventionierung der Studienzyklen zwischen der Bachelorstufe (maximal 7 Semester für das BA-Studium) und der Masterstufe (maximal 5 Semester für das Masterstudium, ausgenommen Kostengruppe III) unterscheidet. Die Beibehaltung der bisherigen IUV-Regelung und die damit verbundene Differenzierung gegenüber der Regelung des Bundes ist gerechtfertigt, weil die Kantone nicht via Subventionen steuernd in die Studiengestaltung eingreifen, sondern nur die mit einem Studium verbundenen Kosten untereinander pauschal abgelten. Die IUV soll lediglich ein Abgeltungsinstrument zwischen den Kantonen darstellen und keine impliziten Vorgaben enthalten, wie das Studium zu organisieren ist.

Die in Absatz 2 definierte Zahlungsdauer bedeutet nicht, dass Studierende wegen eines allfälligen Ablaufs der Zahlungsdauer aus dem Studium ausgeschlossen werden können. Die Studierenden haben im Gegenteil das Recht, ihr Studium im Rahmen der massgebenden Studienordnungen unabhängig von den Ausgleichszahlungen unter den Kantonen zu beenden.

Absatz 3 gibt der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz, die maximale Studiendauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c festzulegen. Es handelt sich

dabei um andere Studienangebote als die klassischen Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien. Ein Anwendungsfall von Artikel 4 Absatz 4 litera c sind beispielsweise die Ausbildungen zu Lehrdiplomen für die Sekundarstufe II. Für die entsprechenden Beschlüsse legt Artikel 16 die erforderlichen Quoren fest.

Art. 12 Zahlungspflichtiger Kanton

Absatz 1 setzt zunächst beim Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erwerbs des Hochschul-Zulassungsausweises ein. Dies entspricht der Regelung der IUV 1997. Diese Bestimmung ist dem Herkunftsgedanken verpflichtet, indem der Wohnsitzkanton zur Zeit der Erlangung des Zulassungsausweises als zahlungspflichtig für ein Erststudium definiert wird.

Andererseits sollen die Herkunftskantone im Falle eines Zweitstudiums von einer andauernden Bindung entlastet werden. Gemäss Absatz 2 ist für Studierende, die ein Zweitstudium aufnehmen, daher derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die Studentin oder der Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) den zivilrechtlichen Wohnsitz innehat. Als Studienbeginn gilt der Beginn des jeweiligen Semesters gemäss akademischem Kalender der Schweizer Universitäten. Für die von einer Regelung gemäss Absatz 2 betroffenen Studierenden müssen Wohnsitzdaten zur Verfügung gestellt werden, die von den Universitäten bei den betroffenen Studierenden erhoben und ans BFS geliefert werden.

Die in Artikel 12 enthaltenen Regelungen entsprechen inhaltlich Artikel 7 der IUV 1997. Von einer weitergehenden Neuformulierung, wie in der Vernehmlassungsvariante vorgesehen, wurde verzichtet, da bei einer solchen Formulierung auch ein Grossteil der Bildungsausländer- und Bildungsausländerinnen unter die IUV gefallen wäre.

Art. 13 Studiengebühren

Artikel 13 entspricht Artikel 15 IUV 1997. Die Bestimmung dient nicht der Regelung der Studiengebühren durch die Hochschulträgerkantone beziehungsweise die Hochschulen, sondern soll lediglich verhindern, dass die Hochschulstandortkantone mit überdurchschnittlich hohen individuellen Studiengebühren eine Kostendeckung erreichen, die der Zielsetzung und den Bemessungskriterien dieser Vereinbarung widersprechen.

Art. 14 Gleichbehandlung bei der Zulassung

Wie alle von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglicht auch die IUV den gleichberechtigten Zugang zu Hochschulstudienangeboten gemäss Artikel 4 innerhalb der Vereinbarungskantone. Artikel 14 formuliert das für die Studierenden geltende Grundprinzip der Freizügigkeit: Der Hochschulträgerkanton bietet die beitragsberechtigten Studienangebote Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Art. 15 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

Artikel 15 definiert, dass Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich der Zulassung zu einem Studienangebot wie auch bezüglich der Ausbildungsgebühren keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Zum einen können sie nur dann zu einem Studienangebot zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben (Absatz 2), zum anderen müssen sie zusätzlich zu den Studiengebühren einen Ausbildungsbeitrag bezahlen, der mindestens der Höhe der interkantonalen Beiträge gemäss Artikel 10 entspricht (Absatz 3). Damit wird verhindert, dass Nichtvereinbarungskantone von den aus der IUV fliessenden Rechten profitieren, ohne in die entsprechenden Pflichten eingebunden zu sein. Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sind bezüglich der Reduktion ihrer individuellen Belastung an den Herkunftskanton zu verweisen.

Art. 16 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

Unter der Annahme, dass alle 26 Kantone der Vereinbarung beitreten, läge eine zwei Drittel-Mehrheit gemäss Absatz 3 vor, wenn mindestens 18 Vereinbarungskantone und unter diesen mindestens fünf der zehn Universitätskantone einem Beschlussentwurf zustimmen. Massgeblich für die Definition als Universitätskanton ist Artikel 6 Absatz 3 des Hochschulkonkordats, welches sich auf das Interkantonale Konkordat über die universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 stützt. Das Fürstentum Liechtenstein zählt demnach zu den Nichtuniversitätskantonen.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone amtet als behördliches Steuerungsorgan der Vereinbarung. Ihr obliegen bei der Umsetzung der in der Vereinbarung festgelegten Grundsätze die in Artikel 16 Absatz 2 (im Sinne einer Zusammenfassung) definierten Aufgaben.

Art. 17 Kommission IUV

Die Kommission IUV ist das oberste operative Vollzugsorgan der IUV. Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Kommission und deren Aufgaben.

Art. 18 Geschäftsstelle

Wie bei allen von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt die Geschäftsführung der IUV dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 19 Vollzugskosten

Entsprechend der heute vorherrschenden Finanz- bzw. Zinslage kann zumindest für absehbare Zeit nicht mit einer Deckung der Vollzugskosten über den Zinsertrag gerechnet werden. Aus diesem Grund legt der Artikel fest, dass die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden, d.h. dem Total der unter die IUV fallenden Studierenden, zu tragen sind.

Art. 20 Streitbeilegung

Da es sich bei der IUV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.

Art. 21 Beitritt

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt (Absatz 1).

Absatz 2 regelt eine logische Folge eines Beitritts zur vorliegenden Vereinbarung: diejenigen Kantone, die der neuen Vereinbarung beitreten, müssen – da beide Vereinbarungen denselben Regelungsgegenstand haben – gleichzeitig den Austritt aus der IUV 1997 erklären. Die Kantone können beide Geschäfte mit einer Parlamentsvorlage verbinden.

Art. 22 Inkrafttreten

Wie bei allen interkantonalen Vereinbarungen der EDK erfolgt das formelle Inkrafttreten der neuen IUV mit Beschluss des Vorstands. Für das Inkrafttreten der IUV wird ein Beitrittsquorum von 18 Kantonen vorgeschlagen. Dieses Quorum liegt darin begründet, dass die IUV als Finanzierungsvereinbarung nur dann zufriedenstellend funktioniert, wenn möglichst viele Kantone beigetreten sind. Darüber hinaus hat dieses Quorum auch den im folgenden Abschnitt beschriebenen Einfluss auf die Gültigkeit der IUV 1997.

Es ist rechtlich nicht möglich, die IUV 1997 mit einer Bestimmung der neuen IUV aufzulösen. Aus folgenden Gründen ist das auch nicht notwendig: gemäss Artikel 25 (Mindestzahl der Vereinbarungskantone) IUV 1997 ist diese nur rechtsgültig, wenn und solange mindestens je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone ihren Beitritt erklärt haben. Wenn die IUV mit einem Beitrittsquorum von 18 Kantonen in Kraft tritt, hat die IUV 1997 nach Massgabe von deren Artikel 25 ihre Rechtsgültigkeit verloren.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung sind Verträge zwischen den Kantonen dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23 Kündigung

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beitritt, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Art. 24 Weiterbestehen der Verpflichtungen

Artikel 24 stellt sicher, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden auch dann noch von den Abgeltungsbeiträgen des beitragspflichtigen Hochschulträgerkantons profitieren, wenn dieser aus der IUV austritt. Auf diese Studierenden ist damit auch nach dem Austritt des Kantons Artikel 15 Absatz 3 (zusätzliche Ausbildungsbeiträge) nicht anwendbar.

Art. 25 Fürstentum Liechtenstein

Wie bei der IUV 1997 und den übrigen Finanzierungsvereinbarungen wie FHV oder HFSV gibt Artikel 25 dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, der neuen Vereinbarung beizutreten. Bei einem Beitritt hat das Fürstentum Liechtenstein dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vereinbarungskanton.

Art. 26 Übergangsrecht

Artikel 26 Absatz 1 entspricht Artikel 75 HFKG, wonach sich die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG (1. Januar 2015) institutionell akkreditieren lassen müssen. Bis längstens Ende 2023 gelten nach bisherigem Recht als beitragsberechtigt anerkannte Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs als beitragsberechtigt im Sinne des HFKG. Dieselbe Regelung gilt gemäss Absatz 1 auch für Studienangebote, die basierend auf der IUV 1997 als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

Absatz 2 gewährleistet, dass Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht oder noch nicht beigetreten sind, für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung Abgeltungsbeiträge gestützt auf die IUV 1997 erhalten. Nach Ablauf dieser Frist entfaltet Artikel 15 IUV für Nichtbeitrittskantone seine Wirkung. Es wird zusätzlich auf den Kommentar zu Artikel 22 verwiesen.

Absatz 3 legt den Beitrag für die Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr (Kostengruppe III) bis zum Vorliegen von validierten Kosten für diese Fachbereiche auf das Doppelte der Kostengruppe II fest. Sobald validierte Kosten für diese Fachbereiche vorliegen, werden die Beiträge für diese Fachbereiche unter Anwendung der Artikel 9 und 10 festgesetzt. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet per zwei Drittel-Mehrheit, dass die notwendigen Kostendaten vorliegen und ab 17 welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf dieser Kostenbasis zu berechnen sind.

Art. 27 Berechnung der Beiträge im Übergang von der IUV 1997 auf die IUV 19

Um die finanziellen Auswirkungen zu glätten, die sich aus dem Übergang von der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV 1997) vom 20. Februar 1997 zur vorliegenden Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen vom 27. Juni 2019 (IUV 2019) ergeben, sieht Artikel 27 eine Sonderbestimmung vor, welche die Beitragshöhe der IUV für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten der neue IUV regelt.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Hugo Murer